



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

FB Tiefbau und Grünflächen  
FB Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeitung:**

Wieland, Herbert  
Müller, Wolfgang  
Geißendörfer-Lübbe, Susanne

**Datum:**

22.04.2010

VORL.NR. 202/10

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

06.05.2010  
12.05.2010

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Übertragung der Straßenbaulast Eugenstraße an den Landkreis

**Bezug:** Vorlage-Nr. 225/98 „Veräußerung der Eugenstraße“

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Ludwigsburg überträgt die Straßenbaulast für die am 07.08.1998 in das Eigentum des Landkreises übergegangene Eugenstraße (zwischen Hindenburgstraße und Friedrichstraße, Flurstück Nr. 631) an den Landkreis. Hierzu wird die Verwaltung ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen.

**Sachverhalt/Begründung:**

Der Landkreis Ludwigsburg hat die Eugenstraße mit Kaufvertrag vom 07.08.1998 (Vorl. 225/98) von der Stadt Ludwigsburg erworben, um den Straßenraum im Zuge der Erweiterung des Kreishauses zumindest teilweise nutzen zu können. Im Kaufvertrag wurde unter § 4, Ziff. 2 vereinbart, dass die Stadt Ludwigsburg weiterhin für die Straße, Bäume und Straßenbeleuchtung als Besitzerin befristet zuständig bleibt und somit auch die entsprechenden Pflichten übernimmt. Gemäß § 4, Ziff. 3 endet dieses Besitz- und damit Unterhaltungsverhältnis frühestens mit der Erteilung einer Baugenehmigung für die erforderlichen Verbindungsgänge, spätestens mit Ablauf des 07.08.2008. Eine erste Baugenehmigung (für den 1. Bauabschnitt) wurde am 02.08.2005 erteilt. Inzwischen ist die Maßnahme abgeschlossen.

Die Eugenstraße ist somit zum 07.08.2008 mit allen im Kaufvertrag vereinbarten Pflichten und Haftungen in das Eigentum des Landkreises übergegangen.

Im Jahr 1976 wurde die Eugenstraße für den öffentlichen Verkehr öffentlich-rechtlich gewidmet. Diese Rechtslage gilt noch heute und soll auch für die Zukunft beibehalten werden.

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg ist die Stadt Ludwigsburg Straßenbaulastträger für alle Gemeindestraßen sowie Kreis- und Landesstraßen innerhalb des Stadtgebiets. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (Stadt mit über 80.000 Einwohnern) auch für die Bundesstraße. Auch durch Wechsel des Eigentums und Übertragung bürgerlich-rechtlicher Verpflichtungen an den Landkreis bleibt die Straßenbaulast als solche gemäß § 45 Abs. 2 StrG BW unberührt.

Nach Ablauf der vorab aufgezeigten zivilrechtlichen Besitzrechte der Stadt will der Landkreis nun auch öffentlich-rechtlich über die Fläche verfügen, um die Straße für die Parkierung und zur Erhebung von Parkgebühren nutzen zu können. Hierfür muss die Straßenbaulast auf den Landkreis übertragen werden. Der zivilrechtliche Kaufvertrag genügt den diesbezüglichen formalen Anforderungen, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, nicht.

Gemäß § 45 StrG BW ist hierfür ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Landkreis abzuschließen. In diesem wird die städtische Straßenbaulast, also die Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie deren Kosten in Bezug auf die Eugenstraße auf Dauer an den Landkreis übertragen. Der Landkreis beabsichtigt, mittels einer Satzung Parkgebühren zu erheben, die sich unmittelbar an denen der Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg zu orientieren haben und bei Änderungen angepasst werden müssen. Untere Grenze der Gebührenhöhe für den Landkreis sind dabei die Gebühren aus der städtischen Parkgebührensatzung vom 30.04.2008.

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf Anordnungen oder die Beschilderung verbleiben bei der Stadt Ludwigsburg.

Durch die Übertragung der Straßenbaulast ergeben sich insgesamt folgende Vorteile:

- Bau und Unterhaltung beim Landkreis, der bereits seit 1998 Eigentümer ist
- Der Landkreis ist für die Durchführung und Erhebung von Parkgebühren in seinem Eigentum stehende Straßen zuständig
- Widmung für den Gemeingebrauch, also Nutzung der Straße wie bisher
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde weiter bei der Stadt Ludwigsburg

Dem Wunsch des Landkreises zur Übertragung der Straßenbaulast sollte daher entsprochen werden.

**Unterschriften:**

**G. Kohler**

**G. Winkler**

**Verteiler:** D III, 67, 61, 60, 20, 14, 32